

Verkündet
am 19. Oktober 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma S [REDACTED] & F [REDACTED] Aktiengesellschaft, gesetz-
lich vertreten durch ihren Vorstand Alfons M [REDACTED]-Wi [REDACTED]
[REDACTED], W. Fi [REDACTED], J. Mo [REDACTED] und Wilhelm M [REDACTED] in
L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma L [REDACTED] Tuch- und Kleiderstoffvertriebs-
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gesetzlich ver-
treten durch ihre Geschäftsführerin Frau Anneliese W [REDACTED]
in L [REDACTED], O [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Oktober 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und
Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Köln vom 7. Dezember
1962 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte stellt Kleiderstoffe her. Sie belieferte ihre Belegschaftsmitglieder zu Vorzugspreisen. Um diesen Belegschaftshandel, der bei ihren anderen Kunden Anstoß erregte, aus ihrem Geschäftsbetrieb herauszulösen, gründete sie im Jahre 1957 die Klägerin. Das Stammkapital übernahmen 3 Angestellte der Beklagten, unter ihnen auch die jetzige Geschäftsführerin der Klägerin. Die Beklagte stellte den Gründungsgesellschaftern das erforderliche Stammkapital von 20 000 DM darlehensweise zur Verfügung. Die Klägerin nahm im Jahre 1957 ihren Betrieb auf. Sie wurde im Jahre 1958 ins Handelsregister eingetragen. Vertragliche Bindungen der Klägerin dahin, daß sie nur oder vorzugsweise die Belegschaft der Beklagten zu beliefern habe, bestanden nicht. Die Klägerin bezog aber bis August 1960 ihre Ware ausschließlich von der Beklagten und verkaufte sie zunächst mit einer Handelsspanne von nur 10 %. Als dies im Jahre 1957 und im ersten Halbjahr 1958 zu Verlusten führte, erhöhte sie die Handelsspanne auf 25 - 30 %, wodurch der Geschäftsbetrieb allmählich den vorwiegenden Charakter als Belegschaftshandel verlor. Schon im Jahre 1957 hatte die jetzige Geschäftsführerin der Klägerin die Geschäftsanteile der beiden anderen Gründungsgesellschafter erworben, so daß sie alleinige Gesellschafterin war. Im September 1959 zahlte sie das Gründungsdarlehen an die Beklagte zurück.

Den Lieferungen der Beklagten an die Klägerin lagen die Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie zugrunde. Nach § 10 der Bedingungen waren die Rechnungsbeträge zahlbar: innerhalb 10 Tagen mit 3 1/2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto und innerhalb 60 Tagen netto. Nach § 11 konnte der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen, wenn der Käufer mit

einer fälligen Zahlung in Verzug geriet oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintrat. Zu diesen Bedingungen hatte die Beklagte Bestellungen der Klägerin für Herbst 1960 über insgesamt rund 60 000 DM bestätigt. Die Klägerin schuldete ihr zu dieser Zeit noch aus früheren Lieferungen - ohne jedoch das ihr eingeräumte Zahlungsziel überschritten zu haben - rund 38 000 DM. Mit Schreiben vom 23. August 1960 verlangte die Beklagte von der Klägerin, sie solle durch Angestellte der Beklagten eine Warenbestandsaufnahme vornehmen lassen, erklärte sich aber zugleich bereit, von dieser Forderung abzusehen, wenn die Klägerin den Schuldsaldo bezahle und für künftige Lieferungen Vorkasse leiste. Die Klägerin lehnte dies ab. Die Beklagte verweigerte daraufhin endgültig die Ausführung der von ihr bestätigten Bestellungen.

Die Klägerin verlangt Schadensersatz nach § 326 BGB. Das Landgericht hat ihr - unter Abweisung der Mehrforderung - 15 195,96 DM nebst Zinsen zugesprochen. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung; die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt fest:

Die Klägerin sei zwar eine Gründung der Beklagten und sei von dieser zunächst auch wirtschaftlich abhängig gewesen. Der Beklagten seien aber vertragliche Kontrollrechte über die Klägerin nicht eingeräumt worden. Eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Parteien sei in den ersten Jahren schon aufgrund guter persönlicher Beziehungen zwischen der Geschäftsführerin der Klägerin und dem Vor-



standsvorsitzenden der Beklagten, K[REDACTED] sen., sichergestellt gewesen. Die Beklagte habe durch ihren Angestellten Kreuzer jun. - der damals stellvertretender Verkaufsleiter der Beklagten war - der Klägerin insbesondere bei der Bilanzierung lediglich beratend zur Seite gestanden, aber keine Kontrollrechte in Anspruch genommen. Im Frühjahr 1959 habe Kreuzer sen. seine Aktienmehrheit der Beklagten an den jetzigen Vorstandsvorsitzenden Alfons M[REDACTED]-Wi[REDACTED] veräußert, der sich in dem Unternehmen der Beklagten einen ausschließlich für die Firma M[REDACTED]-Wi[REDACTED] arbeitenden Zulieferungsbetrieb habe sichern wollen. Mit Rücksicht auf die damit sich anbahnenden Veränderungen in der Leitung - K[REDACTED] sen. und K[REDACTED] jun. schieden später aus der Beklagten aus - und dem Fertigungsprogramm der Beklagten sei im Dezember 1959 das Verhältnis zwischen den Parteien durch die Vereinbarung bereinigt worden, daß die Klägerin für ca. 5 000 DM Stoffe an die Beklagte zurückgab und den Schuldsaldo im übrigen durch Akzepte über rund 60 000 DM und Schecks über rund 30 000 DM abdeckte. Bei dieser abschließenden Regelung habe K[REDACTED] sen. der Geschäftsführerin der Klägerin erklärt, die Klägerin sei nunmehr vollkommen frei. Die Klägerin habe die in dieser Regelung übernommenen Verpflichtungen und auch die Verpflichtungen aus späteren Lieferungen pünktlich erfüllt, die letzteren durchweg sogar unter Inanspruchnahme von 3,5 % Skonto innerhalb 10 Tagen. Auch hätten die Vermögensverhältnisse der Klägerin sich nicht verschlechtert, vielmehr habe sich das Geschäft, nachdem die Klägerin sich normalen Handelsspannen angenähert habe, günstig entwickelt. Die Beklagte habe deshalb weder Vorkasse verlangen noch die Weiterbelieferung von der Vornahme einer Warenbestandsaufnahme abhängig machen dürfen.

a) Die Revision rügt in erster Linie, das Berufungsgericht habe die Frage, ob die Klägerin eine vorherige Bestandsaufnahme habe verweigern können, unter dem Gesichtspunkt der Nachwirkungen eines Vertrages prüfen sollen. Die

Rüge ist schon deshalb unbegründet, weil nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts auch vor August 1960 und vor Dezember 1959 kein Recht der Beklagten bestand, die Erfüllung von Lieferungsverträgen davon abhängig zu machen, daß die Klägerin zuvor ihren Warenbestand durch die Beklagte überprüfen ließ. Ein solches Recht entstand auch nicht dadurch, daß die Personen, die über Entwicklung und Lage der Klägerin genau unterrichtet waren - K[REDACTED] sen. und jun. - aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden waren.

b) Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe zu Unrecht das Beweisangebot der Beklagten übergangen, einen Sachverständigen darüber zu hören, daß die Klägerin nach ihrem Vermögensbestand im August 1960 keine auch nur annähernd ausreichende Gewähr für die Bezahlung der Schulden in Höhe von 60 bis 80 000 DM geboten habe; die Klägerin habe diese Verbindlichkeiten nur mit Mitteln begleichen können, die ihr von dritter Seite zur Verfügung gestellt worden seien. Auch diese Rüge ist unbegründet.

Nach § 321 BGB, den die Revision als verletzt ansieht, genügt nicht eine bloße Gefährdung des Anspruchs des vorleistungspflichtigen Vertragspartners. Vielmehr muß die Gefährdung darauf beruhen, daß die Vermögensverhältnisse des anderen Teils sich nach dem Abschluß des Vertrages wesentlich verschlechtert haben. Das aber hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei verneint. Es stellt ausdrücklich fest, bei der Klägerin habe sich nichts verschlechtert; verändert hätten sich nur die personellen Verhältnisse bei der Beklagten im Vorstand und im Aktienbesitz, sowie die Ausrichtung der Produktion der Beklagten als Vorlieferantin der Kleiderfabrik des neuen Mehrheitsaktionärs Alfons M[REDACTED]-Wi[REDACTED]. Mit Recht ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß dies die Beklagte nicht zur Vertragsuntreue berechtigt habe, daß sie ihre Beziehungen zur Klägerin vielmehr erst nach Abwicklung

der rechtswirksam geschlossenen Lieferungsverträge habe beenden können.

c) Die Klägerin rügt endlich, das Berufungsgericht habe übersehen, daß nach § 11 der Einheitsbedingungen nur eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsgegners, nicht aber, wie in § 321 BGB, eine Gefährdung des vorleistungspflichtigen Vertragspartners gefordert werde. Die Revision übersieht dabei, daß das Berufungsgericht gerade eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse bei der Klägerin verneint hat (s. zu b).

Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Gelhaar Artl. Dr. Dorschel Dr. Mezger Mormann